

28

# Arbeits-Ordnung

für die Fabrik

von

Georg Heyde & Co.

zu

Dresden.



# Arbeits-Ordnung

für die Fabrik von

## Georg Seyde & Co.

zu  
Dresden.

---

Mit dem 6. Mai 1892 tritt nachstehende Arbeits-Ordnung in Wirksamkeit, deren Inhalt für den Arbeitgeber und für jeden Arbeiter unserer Fabrik rechtsverbindlich ist.

### **Aufnahme-Bedingungen.**

Erwachsene Arbeiter haben vor der Annahme ihre Ausweispapiere vorzulegen, Minderjährige ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Jedem Arbeiter wird ein Exemplar der im Fabrikraum ausgehängten Arbeits-Ordnung gegen Quittung ausgehändigt.

### **Allgemeine Bestimmungen.**

Den Anordnungen des Arbeitgebers und der Vorgesetzten hat der Arbeiter pünktlich und gewissenhaft nachzukommen. Die ihm übertragenen Arbeiten sind sorgsam auszuführen und ist es Pflicht eines jeden Arbeiters, über Muster und Fabrikgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Es ist ferner eine Ehrenpflicht der Arbeiterschaft, die zu ihrer Kenntnis kommenden Beschädigungen am Fabrikeigentum, Veruntreuungen, Diebstähle und dergleichen, unrechtmäßige Handlungen ihrer

Mitarbeiter sofort dem Arbeitgeber oder Werkführer zur Anzeige zu bringen.

Das Schnapstrinken in der Fabrik ist streng verboten; der bei einem Arbeiter vorgefundene Schnaps wird vernichtet. Betrunkene werden sofort ausgewiesen und können in Wiederholungsfällen ohne Kündigung entlassen werden.

Die im Fabrikraum ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften sind gewissenhaft zu befolgen.

Innerhalb der Fabrik ist das Sammeln von Unterschriften, Kolportage von Zeitungen und Vornehmen von Geldsammlungen ohne Genehmigung der Fabrikleitung streng verboten.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Werkzeuge in gutem Zustand zu erhalten und beim Arbeitsaustritt vollzählig wieder abzugeben.

### **Arbeiterverschuß.**

Als ständiger Ausschuß gilt der bereits seit dem Jahre 1888 aus 8 Mitgliedern bestehende Arbeiterverschuß.

Die gewählten Mitglieder gehören bis zum Ausscheiden aus der Fabrik dem Ausschusse an. Die Neuwahl erfolgt durch die volljährigen Arbeiter der Fabrik aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer ihrer Beschäftigung. Der Ausschuß hat das Recht, über die Verwendung der angesammelten Straf-gelder unter Mitwirkung des Arbeitgebers Bestimmung zu treffen; außerdem liegt ihm die nach § 134 des Gesetzes übertragene Verpflichtung ob.

### **Arbeitszeit — Pausen.**

Die regelmäßige Arbeitszeit beginnt des Morgens im Sommer um  $6\frac{1}{4}$  Uhr und endet Abends im Sommer um  $6\frac{6}{7}$  Uhr. Während dieser Zeit finden Arbeitspausen statt: im Sommer von  $8\text{—}1\frac{1}{4}9$  und von  $12\text{—}1\frac{1}{2}$  Uhr; im Winter von  $1\frac{1}{4}\text{—}1\frac{1}{2}9$ ,  $12\text{—}1\frac{1}{2}$  und  $4\text{—}1\frac{1}{4}5$  Uhr.

Zur Leistung von Überstunden sind die Arbeiter nach Maßgabe der hierfür gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

An den Sonnabenden wird die Arbeit um 5 resp.  $\frac{1}{2}$  6 Uhr und an den Vorabenden zum Neujahrs-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste, sowie am Vogelwies-Montag Mittags um 1 Uhr geschlossen. Am Sedantage nur dann, wenn eine allgemeine Feier stattfindet.

Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Lohnabrechnung und Lohnzahlung.**

Die Berechnung der Löhne findet von Woche zu Woche statt und zwar vom Freitag bis mit Donnerstag.

Die Auszahlung erfolgt am Sonnabend nach Schluß der Arbeitszeit. Fällt ein Lohnstag auf einen Feiertag, so findet die Auszahlung am vorhergehenden Werktag statt. Zwei Tageslöhne bleiben also stets im Rückhalt und kommen erst bei ordnungsgemäßigem Austritte zur Zahlung. Kassenbeiträge und Strafgeelder werden vom Lohn abgezogen. Die Höhe des berechneten Lohnes wird den Arbeitern durch Lohnzettel bekannt gegeben.

Der bar ausgezahlte Lohnbetrag ist sofort nachzuzählen und mit der Endsumme auf dem Lohnzettel zu vergleichen; stimmen beide Beträge nicht überein, so ist dies dem auszahlenden Beamten sofort zu melden.

### **Kündigungsfrist.**

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

Arbeitgeber und Arbeiter sind jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort aufzulösen aus den in § 123 — 124a der Gewerbeordnung vorgesehenen Gründen.

### **Ordnungsstrafen.**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Fabrikbetriebe und zur Durchführung dieser Arbeits-Ordnung werden Zuwiderhandlungen gegen letztere wie folgt bestraft:

Mit 10 Pfg. in jedem einzelnen Übertretungs-  
falle: Unentschuldigtes Zuspätkommen.

Mit 20 Pfg.: Wer seine Kontrollmarke nicht  
persönlich in den Markenschrank aufhängt  
resp. abnimmt. Mit der gleichen Strafe  
wird belegt, wer für einen anderen Arbeiter  
die Marke aufhängt resp. wegnimmt.

Mit 10 Pfg. und im Wiederholungsfalle mit  
20 Pfg. wird derjenige belegt, welcher seinen  
Platz nach Arbeitschluß nicht sauber auf-  
geräumt hat.

Außerdem können grobe Verstöße gegen die guten  
Sitten und die Aufrechterhaltung der Ordnung mit  
höheren Strafen belegt werden, welche jedoch die Hälfte  
des durchschnittlichen Tages = Arbeitsverdienstes nicht  
übersteigen dürfen.

Die Strafen werden vom Arbeitgeber festgesetzt  
und dem Bestraften ohne Verzug zur Kenntniss gebracht.

Alle Strafen werden bei der nächsten Löhnung in  
Abzug gebracht und fließen der Unterstützungskasse für  
die Arbeiter der Fabrik zu.

Erlassen:

**Dresden**, 21. April 1892.

**Georg Henke & Co.**

Maunstraße 16.